

Richtlinien zur Förderung von Betriebsansiedlungen

I. Gegenstand der Förderung

Für die Errichtung von Betrieben und Betriebsstätten der gewerblichen Wirtschaft am Standort der Stadtgemeinde Scheibbs wird auf Antrag eine Stundung der vorgeschriebenen Aufschließungsbeiträge im Ausmaß von 50% auf die Dauer von maximal vier Jahren gewährt.

Weiters wird am neu errichteten Standort pro Arbeitsplatz, für den Kommunalsteuer für mindestens 9 Monate in der Stadtgemeinde Scheibbs entrichtet wurde, eine Förderung in der Höhe € 220,-- als einmaliger Zuschuss gewährt.

II. Förderungswerber:

Als Förderungswerber kommen Unternehmen des Handels, des Gewerbes und der Industrie in Betracht, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung nachweisen und am Wirtschaftsstandort Scheibbs einen Betrieb neu eröffnen.

III. Verfahrensrichtlinien:

Um die Gewährung der Stundung der Aufschließungsbeiträge nach diesen Richtlinien kann der Förderungswerber längstens ein Jahr nach Aufnahme des Betriebes schriftlich bei der Stadtgemeinde Scheibbs ansuchen, der Antrag auf Gewährung der Arbeitsplatzförderung ist innerhalb von 2 Jahren ab Betriebsbeginn am neuen Standort zu beantragen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Nachweis der Gewerbeberechtigung bei Betriebsneugründungen.
- b) Nachweis der baubehördlichen und gewerbebehördlichen Bewilligungen

IV. Über die Bewilligung einer Stundung der Aufschließungsbeiträge und die Bewilligung der Arbeitsplatzförderung entscheidet der Stadtrat.

V. Erlöschen der Förderung

Die gewährte Förderung erlischt bzw. gestundeten Aufschließungsbeiträge werden fällig, wenn der Förderungswerber

- a) den Betrieb binnen eines Jahres ab Auszahlung zur Gänze einstellt
- b) die Gewerbeberechtigung zurücklegt
- c) den Betrieb verpachtet.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen binnen einer unerstreckbaren Frist von 2 Wochen der Stadtgemeinde Scheibbs bekannt zu geben. Bereits ausbezahlte Förderungen sind nach Erlöschen der Förderungsvoraussetzungen der Stadtgemeinde Scheibbs zurückzuzahlen.

VI. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt vorliegenden Ansuchen anzuwenden.

Die Richtlinien treten mit 31. Dezember 2022 außer Kraft, wenn nicht eine Verlängerung durch Gemeinderatsbeschluss erfolgt.

Scheibbs, am 10. Dezember 2020

Der Bürgermeister:



(Franz Aigner)